

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: III/446/2020

Referat:	Finanzreferat	Datum:	13.04.2020
Ansprechpartner:	Stefan Zeltner	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit
Marktgemeinderat Wendelstein	23.04.2020	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der GeschO aufgrund der Corona-Krise; hier: Anpassung der Beträge und Dauer für Stundungen in der Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

Das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder haben mit Schreiben vom 19.03.2020 bestimmte Regelungen aufgrund der Corona-Krise erlassen. Die Entscheidung für den staatlichen Bereich gilt nicht automatisch für Steuerangelegenheiten der Kommunen, da durch die Staatsentscheidung nicht in die Finanzhoheit der Kommunen eingegriffen werden kann.

Die Verwaltung des Marktes Wendelstein hat bereits mehrere Regelungen durch Dienstanweisungen getroffen, um im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten die Wirtschaftsbetriebe zu unterstützen.

Weiter sollen die Vorgaben aus den erlassenen Rundschreiben für staatliche Stellen beim Markt Wendelstein Anwendung finden. Hierzu ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich, da die Geschäftsordnung die Zuständigkeit für den 1. Bürgermeister im Hinblick auf die Beträge die Dauer einschränkt.

Durch den Bayerischen Gemeindetag erfolgte im Nachgang zum o.g. Schreiben eine Handlungsempfehlung für die Kommunen in Bayern. Hieran möchte sich die Verwaltung orientieren und zunächst bis zum 31.12.2020 analog der staatlichen Vorgaben vorgehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass die Entscheidung über die Stundung von Gewerbesteuer ohne Betragsdeckelung bis 31.12.2020 in den Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters übertagen wird.

Derzeitige Regelung in der Geschäftsordnung ist:

- *Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu sechs Monaten 100.00 EURO*
- *Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu 24 Monaten 50.000 EURO*

Durch die Kompetenzerweiterung ist eine zügige Entscheidung über die Stundungsanträge möglich. Die Verwaltung wird sich an den staatlichen Regelungen orientieren und hat bereits entsprechende Antragsformulare entworfen, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt sind.

Der nächste Fälligkeitstermin für die Gewerbesteuer ist der 15.05.2020.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass aufgrund der Corona-Krise die Zuständigkeit über die Entscheidung für Stundungen der Gewerbesteuer bis 31.12.2020 in unbegrenzter Höhe in die Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) der GeschO) übertragen wird.

Finanzierung:

Durch eine Stundung erfolgt lediglich die Verschiebung der Fälligkeit. Anpassungen über die Höhe der Steuerschuld selbst trifft das zuständige Finanzamt durch den Erlass eines Meßbescheides, welcher als Grundlagenbescheid bindend für die Kommunen ist.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Handlungsempfehlung Bay. Gemeindetag Rundschreiben 24_2020
Anschreiben_Stundung Gewerbesteuer_Markt Wendelstein_Stand 01.04.2020
Stundungsantrag_Markt Wendelstein_Gewerbesteuer

Werner Langhans
Erster Bürgermeister